

Vereinsatzung



Gartenstraße 58, 74595 Langenburg

§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit

1. Der Verein hat den Namen: „Christlicher Verein junger Menschen Langenburg e. V.“ (CVJM).
2. Der Sitz des Vereins ist Langenburg. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im CVJM-Landesverband Württemberg e. V. und dadurch auch in dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg, dem CVJM-Gesamtverband und dem Weltbund der CVJMs angeschlossen.

§ 2 Zweck und Grundlage

1. Grundlage der Arbeit des Vereins:

Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn, wie er in der Bibel bezeugt wird und hält Gottes Wort für die Grundlage des Lebens. Die Arbeit des CVJM geschieht auf der Grundlage der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM (1855) und der Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland (Kassel 1985/2002): „Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“ „Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zwecke fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“ Die CVJMs sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM.

2. Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag des CVJMs als eine freie und unabhängige missionarische Laienbewegung. Er wendet sich an alle jungen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung.

3. Das CVJM-Dreieck bringt zum Ausdruck, dass der Mensch eine Einheit von Leib, Seele und Geist ist. Deshalb gilt es bei allen Unternehmungen des Vereins den ganzen Menschen anzusprechen und zu erreichen.

4. Für unsere konkrete Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen haben wir uns folgendes Leitbild gesetzt: Junge Menschen sollen Halt, Orientierung und Lebenssinn durch Jesus Christus erfahren.

Junge Menschen sollen angenommen sein, Wertschätzung und Liebe erleben.

Junge Menschen sollen Gemeinschaft und soziale Kontakte bekommen.

Junge Menschen sollen in ihren Gaben, ihrer Persönlichkeit und Kreativität gefördert werden.

Junge Menschen sollen lernen Verantwortung zu übernehmen und Hilfe zu geben.

Dafür bieten wir im CVJM Langenburg eine Plattform zum Ausprobieren an und verfolgen diese Ziele, indem wir verschiedenste Aktivitäten, wie altersspezifische Gruppen, Freizeiten, Events, etc. anbieten.

Als CVJM wenden wir uns an alle jungen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der sozialen Schicht und des politischen Engagements. Darüber hinaus sind wir in die weltweite Gemeinschaft der CVJMs eingebunden,

5. Unbeschadet des ökumenischen Auftrages der CVJMs legt der Verein Wert auf eine wertschätzende, respektvolle und dienende Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden und Organisationen (bspw. Stadtverwaltung, Kirchen, Vereine). Dabei arbeitet der Verein selbstständig und unabhängig. Der Verein nimmt Beauftragungen nur entgegen, bzw. geht Kooperationen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit nur dann ein, wenn diese den Inhalten dieser Vereinssatzung nicht zuwiderlaufen. Insbesondere werden Beauftragungen mit den Kooperationspartnern in einer separaten Vereinbarung schriftlich festgehalten.

§ 3 Gliederung

Der CVJM Langenburg e.V. gliedert sich in verschiedene Gruppen. Näheres regelt eine Zusatzklärung.

§ 4 Mitgliedschaft

I. Eingeschriebene Mitglieder (unterstützende Mitglieder)

1.
 - a) Mitglied des Vereins kann nur werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen und die Mitgliedschaft schriftlich beantragt.
 - b) Dem Mitglied wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.
 - c) Um jedoch ein Stimmrecht zu erhalten, ist eine tätige Mitgliedschaft erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
2. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Vereinsmitglied werden.
3. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtung des Vereins gemäß den Richtlinien zu nutzen.
4. Sie fördern und unterstützen den Verein nach ihren Möglichkeiten und Kräften.
5. Sie verpflichten sich zur Zahlung eines vom Ausschuss festgesetzten Beitrages.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod.
 - b) durch Austritt. Dieser muss dem Verein schriftlich beim Vorstand erklärt werden.
 - c) durch Ausschluss. Dieser kann nur nach vorheriger mündlicher Anhörung des Mitgliedes durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwiderhandelt, durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.
 - d) durch Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages dreimal in Folge.
7. Juristische Personen können Mitglied ohne Stimmrecht werden.

II. Tätige Mitglieder (mitarbeitende Mitglieder)

1. Eingeschriebene Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können vom Ausschuss zu tätigen Mitgliedern ernannt werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Sie müssen sich als Mitarbeitende des Vereins bewährt haben.
 - b) Sie müssen sich durch Wort und Tat zu den Grundlagen und Zielsetzungen des Vereins bekennen, die in dieser Satzung festgelegt sind.
 - c) Sie müssen zur Mitarbeit bereit sein.
2. Allein tätige Mitglieder haben die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches § 32 ff. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Der Rücktritt von der tätigen Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Ausschuss.
4. Eingeschriebene Mitglieder werden durch den Ausschuss zu tätigen Mitgliedern benannt. Dazu erklären sie schriftlich ihre Bereitschaft für das aktuelle Jahr – von Mitgliederversammlung (MGV) zu MGV – und werden in einem geeigneten Rahmen eingesetzt.
5. Die Ernennung zum tätigen Mitglied kann vom Ausschuss zurückgezogen werden, wenn eine der dafür gegebenen Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.
6. Eine Einschränkung oder Einstellung der Mitgliedschaft aus beruflichen, familiären oder sonstigen wichtigen Gründen ist nicht unbedingt als Begründung für ein Vorgehen nach § 4 II (5) anzusehen.
7. Die tätigen Mitglieder:
 - a) bekennen sich zu Jesus Christus als ihren persönlichen Gott und Heiland der Welt und seinem missionarischen Auftrag.
 - b) tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit.
 - c) wirken, soweit es Beruf und Familie erlauben, nach Kräften bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mit,
 - d) versammeln sich regelmäßig zur Besprechung von Arbeitsfragen, zur Gemeinschaft unter dem Wort Gottes und zum Gebet.
8. Die tätigen Mitglieder können, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, in den Ausschuss; sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, in den Vorstand gewählt werden.
9. Die tätigen Mitglieder sind berechtigt, die Einberufung einer Mitgliederversammlung mit schriftlicher Zustimmung von der Hälfte der tätigen Mitglieder zu fordern, die binnen drei Monaten einberufen werden muss.

§ 5 Vorstand

1.
 - a) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden. Sie müssen volljährig sein.
 - b) Die Geschäftsführung steht dem Vorstand zu. Er soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuss beraten.
 - c) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die tätigen Mitglieder in geheimer Wahl gewählt. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden in gesonderten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, jedoch mit mindestens zwei Drittel der Stimmen von den anwesenden tätigen Mitgliedern. Im zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit der anwesenden tätigen Mitglieder zur Wahl.
 - d) Kommt eine Wahl bei einem der Vorsitzenden in der Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Monaten von einem Vorstandsmitglied eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Wahl der Vorsitzenden“ einzuberufen. Bis zu diesem Wahltermin bleibt der bis dahin tätige Vorstand im Amt.
 - e) Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand betreut den Freundeskreis, leitet die Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzungen. Ihm obliegt die Dienst- und Fachaufsicht der Angestellten. Er ist für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse verantwortlich. Er hat einmal jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gemeinsam gerichtlich oder außergerichtlich.

§ 6 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Kraft Amtes gehört der Vorstand und der Kassier zum Ausschuss.
2.
 - a) Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder.
 - b) Ausschussmitglied kann werden, wer tätiges Mitglied ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
 - c) Die Hälfte der Mitglieder kann unter 20 Jahren sein.
 - d) Die Ausschussmitglieder werden in geheimer Wahl auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden tätigen Mitglieder erhält. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viel Stimmen wie Kandidaten. Es kann jedem Kandidaten maximal eine Stimme gegeben werden.
3.
 - a) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Ausschussmitglieder stehen hinter den gefassten Beschlüssen.
 - b) Zum Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist eine Dreiviertel-Mehrheit aller Ausschussmitglieder erforderlich siehe § 4 I Abs. 6 c).
4. Der Ausschuss kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, siehe § 7 Abs. 1.

5. Über die in der Ausschusssitzung geführten Verhandlungen und deren Beschlüsse führt der Schriftführer ein aussagekräftiges Protokoll. Nachdem der Ausschuss das Protokoll verabschiedet hat, unterschreiben der Vorstand und der Schriftführer dieses.
6. Der Ausschuss ist vor allem zuständig für:
 - a) die Gliederung der Arbeit des Vereins (§ 3).
 - b) die Jahresplanung.
 - c) die Mitwirkung bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeitenden in den einzelnen Gruppen.
 - d) die Berufung von tätigen Mitgliedern und sorgt für einen geeigneten Rahmen zu deren Einsetzung.
 - e) die Anstellung von Mitarbeitern und Anhörung deren jährlichen Rechenschaftsberichtes.
 - f) die Verwaltung des Vermögens.
 - g) die Entscheidung über Mitgliedsanträge.
 - h) die Wahl des Kassiers.
 - i) die Wahl des Schriftführers aus seinen Reihen.
 - j) Beschlüsse herbeizuführen, um Räume, Grund und Boden zu mieten oder zu kaufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist verpflichtet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einladen. Der Vorstand ist ebenso verpflichtet, auf Antrag von wenigstens fünfzig Prozent aller tätigen Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Abgabe der zur Verhandlung stehenden Punkte eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes von Kassier, Vorstand und des Berichtes der Rechnungsprüfer.
 - b) die Entlastung, in getrennter Abstimmung, des Vorstandes, des Ausschusses und Kassiers.
 - c) die Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der zwei Rechnungsprüfer.
 - d) die Beratung von Anträgen, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden.
 - e) der Beschluss des Haushaltsplanes für das laufende Kalenderjahr.
 - f) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
 - g) eine mögliche Änderung der Satzung.
 - h) die Auflösung des Vereins.
3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind jedem Mitglied mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu übersenden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der tätigen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden tätigen Mitglieder beschlussfähig.

5. Beschlüsse werden, sofern nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.
6. Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und deren Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Rechnungsführung

1. Der Kassier wird vom Ausschuss aus den über 18-jährigen Mitgliedern gewählt und verpflichtet sich zu § 4 II Abs. 1 b. Er ist kraft Amtes Ausschussmitglied.
2. Die Kasse des Vereins wird vom Kassier geführt. Mindestens einmal im Jahr werden Kasse und Belege von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
3. Der Kassier erstellt den Haushaltplan.
4. Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen:
 - a) der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag.
 - b) Opfer, Spenden und Zuschüsse.
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktionen.
 - d) Fördermittel und Projektgelder.
 - e) Beiträge des Freundeskreises sowie der Freunde und Gönner des Vereins.

§ 9 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch und auch keine Teilhaberechte auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Satzungsänderung

1. § 2 Abs. 1 und 2 (Grundlage des Vereins) sind nur änderbar durch Beschluss der Mitgliederversammlung:
 - a) Dieser Beschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und
 - b) mindestens die Zustimmung der Hälfte aller Vereinsmitglieder sowie
 - c) die Zustimmung beider Vorstandsmitglieder.

2. Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn:
 - a) mindestens drei Viertel aller Ausschussmitglieder und
 - b) drei Viertel der tätigen Mitglieder sowie
 - c) beide Vorstandsmitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderungen beschließen.

3. Änderungen dürfen nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 11 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand, sofern erforderlich, einen Datenschutzbeauftragten.

§ 12 Auflösung und Aufhebung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf
 - a) einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
 - b) mindestens der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins und
 - c) der Zustimmung von drei Viertel der Ausschussmitglieder.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den CVJM-Landesverband Württemberg e. V., Haerberlinstr. 1-3, 70563 Stuttgart, der dieses unmittelbar und ausschließlich auf christlicher Grundlage zur Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge zu verwenden hat.

Die Gründungssatzung vom 01.01.1990 wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.02.2004, erste veränderte Fassung, am 16.09.2019, zweite veränderte Fassung und am 21.02.2020, dritte veränderte Fassung beschlossen.